



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente



[GR-EBA-DZN2PG](#)

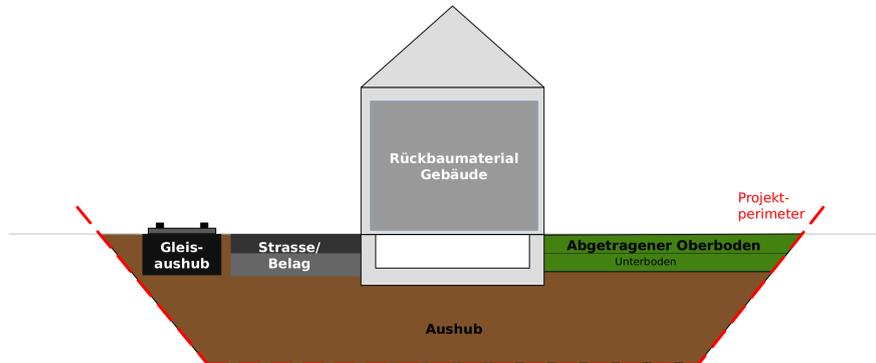
# Entsorgungserklärung für Bauabfälle

ID, Status, Zeitstempel	GR-EBA-DZN2PG - <a href="#">In Bearbeitung (Bauherr/Delegierter)</a> am 26.02.2024 10:31		
Bauherrschaft	Forstbetrieb Gemeinde Davos Markus Hubert Berglistutz 1 7270 Davos Platz markus.hubert@davos.gr.ch 0814133161	Vertreter Bauherrschaft <i>delegiert</i>	Herzog Ingenieure AG Nicolo Gianelli Promenade 75 7270 Davos Platz gianelli@herzog-ingenieure.ch 0582012350
Lage	Gemeinde: Davos, Parzelle: 2539	Bauobjekt	Sonstige  Umbau/Sanierung/Renovation eines bestehenden Objekts  Von 15.08.2024 Bis 30.06.2025  Baujahr (bzw. Baubeginn bei Neubauten): 2002
Beschrieb Bauvorhaben	Bachverbauung gemäss Auflageprojekt		
Hinweis an Baubewilligungsbehörde			
Beilagen	Keine		
Eingereicht von (Email):	gianelli@herzog-ingenieure.ch		
Eingereicht am:	-		
Gemeinde genehmigt am:	-		
ANU genehmigt am:	-		
PDF erzeugt am:	26.02.2024 10:32, Rolle: Delegierter		

# Basisangaben

## Abfallkategorien

In der Abbildung werden die verschiedenen Abfallkategorien, welche in diesem Modul abgefragt werden, dargestellt.



## Bauabfall in m<sup>3</sup> (geschätzt)

- Rückbaumaterial Gebäude geschätzte Menge
- Abgetragener Oberboden (Humusschicht)  geschätzte Menge
- Aushub geschätzte Menge
- Strasse/Belag geschätzte Menge
- Gleisaushub geschätzte Menge

**Gesamtbauabfall in m<sup>3</sup>**      **30**

Besteht ein begründeter Verdacht auf nutzungsbedingte Belastungen (z.B. Ölverschmutzung der Bodenplatte in einer Werkstatt)?  Ja  Nein

Das Bauvorhaben erfordert möglicherweise Bodenabtrag im Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen. Die eventuell betroffene(n) Belastungsgruppe(n) ist/sind im Kartenausschnitt ersichtlich. Bitte geben Sie uns an ob das Bauvorhaben den Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen tangiert.

Tangiert das Bauvorhaben den Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen?

Detaillierte Informationen zu den Parzellen [i](#)

**Parzelle 2539:** 16648.80 m<sup>2</sup> [Auf Karte anzeigen](#) [i](#)

Ja  Nein [i](#)

## Neophyten [i](#)

Wird Boden abgetragen, ist zu prüfen ob sich das Bauvorhaben auf einer Parzelle mit invasiven Neophyten befindet. Dafür ist die [kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten \(KAFIN\)](#) zu konsultieren, die diese Beurteilung vornimmt.

Neophytes	auf Parzelle vorhanden
Ambrosia	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein

Asiatische Staudenknöteriche inkl. Hybride	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Riesenbärenklau	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Drüsiges Springkraut	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Essigbaum	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Schmalblättriges Greiskraut	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Amerikanische Goldruten	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Götterbaum	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein

Check durchgeführt am

18.08.2023

durch (KAFIN):

Timo Wattering, Davos

## Einreichen

### Entsorgungserklärung

Wenn die Entsorgungserklärung vollständig ausgefüllt wurde kann diese hier eingereicht werden.

Die Pflicht zur Erstellung eines Entsorgungskonzeptes und -nachweises nach Art. 16 VVEA und die damit verbundenen Abklärungen sind eine Konkretisierung der allgemeinen umweltrechtlichen Auskunftspflicht (Art. 46 Abs. 1 USG). Nach letzterer Bestimmung ist jedermann verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Die vorsätzliche Verweigerung dieser Angaben oder die Angabe unrichtiger Daten und Auskünfte wird mit Busse bis zu CHF 20 000 bestraft (Art. 61 Abs. 1 Bst. o USG). Ebenfalls strafbar sind die fahrlässige Begehung sowie Versuch und Gehilfenschaft (Art. 61 Abs. 2 und 3 USG).

Wer beim Erteilen einer Auskunft oder eines Nachweises schriftlich falsche Angaben macht, indem er oder sie z.B. geschönte Dokumente über Schadstoffe oder gefälschte Belege einreicht, erfüllt zudem den Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0). Ist Art. 251 StGB erfüllt, wird die erwähnte Strafbestimmung nach dem USG verdrängt. Diese Widerhandlung wird grundsätzlich mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, nur in besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Werden darüber hinaus Vorschriften über die Entsorgung von Abfällen verletzt, können weitere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen (vgl. insbesondere Art. 60 Abs. 1 Bst. n-p USG bezüglich der Verletzung von Vorschriften über Sonderabfälle sowie Art. 61 Abs. 1 Bst. f-k USG).

Bestätigung

Ich, *Nicolo Gianelli*, bin durch den Bauherren *Markus Hubert* bevollmächtigt die **Entsorgungserklärung** für Bauabfälle in dessen Namen einzureichen.

Ich, *Nicolo Gianelli*, bestätige, dass die Angaben in dieser Entsorgungserklärung für Bauabfälle vollständig sind, der Wahrheit entsprechen und ich die Rechtsbelehrung gelesen und verstanden habe.

Jetzt einreichen

